

**Satzung
des
„Förderverein Musikschule Lage e. V.“**

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein Musikschule Lage“, nachstehend Verein genannt. Sitz des Vereins ist Lage.
Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lemgo unter VR 60710 eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“

§ 2 Zweck des Vereins

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung der Musikschule der Stadt Lage. Der Satzungszweck wird verwirklicht z. B. durch Beschaffung von zusätzlichen Musikinstrumenten und anderen Lehrmitteln, Förderung von schulischen Veranstaltungen, Durchführung musikalischer Freizeiten, Kontaktpflege zu Eltern, ehemaligen Schülern und dem gesamten Leben der Stadt Lage.
- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 4.) Es ist untersagt, Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen zu begünstigen.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können werden

- 1.) natürliche Personen, insbesondere
 - Erziehungsberechtigte von Schülern der Musikschule,
 - Schüler und ehemalige Schüler der Musikschule,
 - Mitglieder und ehemalige Mitglieder des Lehrerkollegiums der Musikschule,
 - jede andere natürliche Person und
- 2.) juristische Personen, die den Vereinszweck fördern wollen.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- 2.) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 3.) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- 2.) Die Mitgliederversammlung findet bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres als ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- 3.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekanntgegebene Anschrift gerichtet war.
- 4.) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- 5.) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über
- Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüfer/innen,
 - Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- 6.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7.) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- 8.) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Vertretung in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Vereinsmitglied ist nicht möglich.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, diese Satzung oder das Gesetz sehen andere Mehrheitserfordernisse vor.
Änderungen der Satzung oder der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Der Beschluss über eine Geschäftsordnung oder deren Änderung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben dabei außer Betracht.
- 9.) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus
1. dem Vorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Schatzmeister,
 4. dem Schriftführer,
 5. dem Schulleiter der Musikschule Lage.
- 2.) Die vorstehend unter Ziffern 1. bis 4 genannten Vorstandsmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre bestellt. Die Bestellung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund widerrufen werden. Bei nicht rechtzeitiger Neu- oder Wiederwahl vor Ablauf der Amtszeit verlängert sich die Amtszeit des Vorstandes um die Zeit bis zu einer wirksamen Wahl, längstens jedoch um fünf Monate.
Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- 3.) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

- 4.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 5.) Vorstand i. S. d. § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sowie der Schatzmeister des Vereins. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

§ 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Mitglieder des Vereins als Prüfer und zwei weitere Mitglieder als Stellvertreter, die sämtlich nicht dem Vorstand gehören dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

§ 12 Vermögensverwaltung

Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen. Er hat dafür zu sorgen, dass Einkünfte und Vermögen des Vereins ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitgliederversammlung kann für die Verwendung des Vereinsvermögens Richtlinien aufstellen. Spenden für einen bestimmten Vereinszweck sind zweckgebunden zu verwenden. Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 1.) Über die Auflösung des Vereins beschließt die eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Ein Auflösungsbeschluss ist nur wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und mindestens $\frac{3}{4}$ der Anwesenden für die Auflösung stimmt.
Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, welche unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen über die Auflösung des Vereins entscheidet. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 2.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lage, die es zugunsten der außerschulischen Musikerziehung zu verwenden hat.

Lage, den _____